

# Verzeichnis der "Zytrichter" und "Urenmacher" seit 1454

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **3 (1930)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn dieser Turm so lange steht,  
 Bis aller Haß und Neid vergeht,  
 So wird der Turm solange stehn,  
 Bis daß die Welt wird untergehn.

Alb. Portmann 1907.

Diese Verse standen schon vor der Renovation von 1907 auf dem Zifferblatt. Der unterzeichnete Maler war in der Firma Joh. Portmann tätig.<sup>1)</sup>

## Verzeichnis der „Zytrichter“ und „Urenmacher“ seit 1454.

Die Zahlen hinter den Namen bedeuten die Zeit der Tätigkeit als „Zytrichter“ oder Stadtuhrmacher, soweit sie sich aus den nachfolgenden Quellen feststellen läßt:

St. A. S., S. R. 1454—1517. Besetzung der Ämter, Bd. 1, 1501—1529;<sup>2)</sup> 1529—1558; 1560—1597, Bd. 4, 1581—1604; Bd. 5, 1604—1624; Bd. 6, 1626—1656; Bd. 7, 1657—1685; Bd. 8, 1686—1726; Bd. 9, 1727—1753; Bd. 10, 1754—1764; Bd. 11, 1764—1773; Bd. 12, 1774—1781; Bd. 13, 1781—1790; Regimentsbüchlein 1791—1797.

B. A. S., R. G.-C. von 1798—1803 und 1840—1867; S. R. von 1804—1823; B. R. von 1824—1840; R. V. von 1868—1877.

Hans Riginer . . . . .	1454—1473
Claus Tschiegg . . . . .	1479—1483
Hans Graulock . . . . .	1485—1499
Claus Tschiegg . . . . .	1500—1505
Heini Windegker . . . . .	1506—1511
Lienhart Schlosser . . . . .	1512—1516
Hans von Büren . . . . .	1517—1540
Carl Kammer . . . . .	1541—1543
Hans von Büren . . . . .	1544
Niclaus Wälty } . . . . .	1545
Benedict Ziegler } . . . . .	
Niclaus Wälty . . . . .	1546—1566 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Mitteilung von Herrn Malermeister Max Portmann, Solothurn.

<sup>2)</sup> Für 1517 ist als „Zytglockenrichter“ Hug, golld schmid, genannt; in der S. R. 1517 hingegen Hans von Büren.

<sup>3)</sup> Die „Besetzung der Ämter“ für die Jahre 1558 und 1559 fehlt. — Für das Jahr 1566 ist bei der Aufführung des „Zyttgloggen Richter“ kein Name angegeben. Der Name wurde dem S. J. der Jahre 1558, 1559 und 1566 entnommen.

Urban Kerler . . . . .	1567—1601 <sup>1)</sup>
Abraham Kerler . . . . .	1602—1604
Urban Kerler . . . . .	1605—1655 <sup>2)</sup>
Stephan Kerler . . . . .	1656—1659
Stephan Kerler und Hans Wilhelm Kerlers sel. Erben . . . . .	1660—1683
Stephan Kerler und Franz Kerler . . . . .	1684—1689
Franz Kerler . . . . .	1690—1708
Christoph Kerler . . . . .	1709—1730
Joseph Rousseau . . . . .	1731—1736
Joseph Rousseau's sel. Witwe . . . . .	1737—1738
Niclaus Pfluger . . . . .	1739—1769
Johann Georg Pfluger . . . . .	1770—1808
Witwe Pfluger, des Georg sel. Ehefrau . . . . .	1809—1815
Viktor Pfluger . . . . .	1816—1857
Viktor Pfluger und Ludwig Tschan . . . . .	1858—1859
Ludwig Tschan und Theodor Schibenegg . . . . .	1860
Theodor Schibenegg und Josef Gregor Gunzinger . . . . .	1861
Josef Gregor Gunzinger . . . . .	1861—1904
Adolf Hugi . . . . .	seit 15. Februar 1904

Bis zum Jahre 1516 besorgte der Wächter auf dem „Zyttglogge“ in der Regel auch das Richten der Turmuhr. Hiezu benutzte er die Sonnenuhr vor dem Südfenster der Wächterstube. Sein „jarlon“ betrug 9 ₶.<sup>3)</sup> Im Jahre 1536 wurde die jährliche Besoldung des „zyttglogken richter“ auf 12 ₶ erhöht.<sup>4)</sup>

Bis zum Jahre 1566 wurde die Uhr nicht von Fachleuten besorgt. Die ersten „Zytrichter“ der kleinen Städte waren zur Zeit der Erstellung der ersten Turmuhren keine fachkundigen Personen. Bei Reparaturen mußten Uhrmacher von auswärts berufen

<sup>1)</sup> Für das Jahr 1585 fehlt die Angabe des Namens.

<sup>2)</sup> 1617 steht beim Namen des „Zytrichter“ die Bemerkung: „undt soll luogen, daß uff dem pfingstmontag die gloggen nit einß nach mittag schlache“. — Für 1625 ist der „Zytrichter“ nicht genannt. — 1629 und 1630 steht wiederum die Bemerkung: „soll luogen, daß am pfingstmärckht das zeit nit einß schlage“. — 1637 steht die Bemerkung: „und soll uff den pfingstwerkht die ein uhr nit schlagen lassen, die bowherren wolend auch die große uhr, was daran manglet, besichtigen“. — 1640 und 1641 steht ebenfalls: „die uhr nicht eins schlage am pfingstmärkt“. — Die „Besatzung der Ämter“ für die Jahre 1655 und 1656 fehlt. Der Name wurde dem S. J. der Jahre 1655 und 1656 entnommen.

<sup>3)</sup> S. R. 1480—1535.

<sup>4)</sup> S. R. 1536.

werden. Dies verursachte stets Kosten und Unannehmlichkeiten in der Besorgung des Zeitdienstes. So meldet z. B. die Seckelmeister-Rechnung von 1566: „Ußgeben meyster Kaspar dem urenmacher von Bern umb die kleine sinbolen, der halben stunden sampt müh unnd arbeytt, ouch umb die zerbrochene, thut alles 32 ₰“. Es ist daher verständlich, wenn man sich nach einem tüchtigen Uhrmacher umsah. Im Jahre 1566 wurde Meister Urban Kerler zur Besorgung der Uhr nach Solothurn berufen. Er war der erste Fachmann, der die Uhr betreute. Die tüchtigen Uhrmacher genossen eine geachtete soziale Stellung. Die Uhren waren noch selten. Das Kunstvolle und Geheimnisvolle übertrug sich auch auf die Persönlichkeit des Uhrmachers. Hieraus erklären sich auch die Erleichterungen und Ehrungen, die Meister Urban Kerler bei der Berufung gewährt wurden. Hierüber gibt die nachfolgende interessante Übereinkunft vom 7. Februar 1566 eingehenden Aufschluß:<sup>1)</sup>

„Erstlich sol er sinen hußrath jn sinem eygnen kosten von Memmingen biß gan Schaffhussen verttigen lassen. Aber demnach werden mine herren obstatt jme denselben von Schaffhussen biß jn dise statt jn jrem kosten füren unnd verschaffen, doch das desselben nit mer dann ein wagenlast sye.

Zum anndern wöllen min gnedig herren jme unnd sin wyb unnd kind zuo bürgern annemmen unnd empfachen, sy jn bürgerlichen schutz unnd schirm vor allem unbill, gwallt unnd zwannng fristen unnd erhallten, darzu jnen den jngang deß burgrechtgelltes schencken unnd nachlassen, doch sollen sy sich gehorsamblich unnd burgerlich tragen.

Zum dritten setzen sy jne aller stüren, thällen, auflagen unnd der burgerlichen wachtten fry, sampt den beschwärden des zunfftgellts, mitt wöllichem er das zunfftrecht kouffen müßte.

Zum viertten werden jm min herren ein gutte behussung geben unnd zustellen, so jme zu dem gebruch sines handtwercks bequemlich, unnd jme dasselb mitt nottwendigen essen unnd aller andern notturfft jngeben, doch sol er demnach dasselb ane miner herren beschwärd, so er oder die sinen ettwas darjnne zebrächendt, jn guttem wässen unnd eeren behallten.

<sup>1)</sup> R. M. 1566, Bd. 72, S. 34 ff.

Unnd jst jme für sin jarlon unnd dienstgelt geschöpfft alle jar zwenntzig kronen jn müntz, achtzechen mütt korn unnd sechs ellen duchs miner gnedigen herren farb oder järlich für das duch dry kronen jn müntz, statt zu siner waal.

Ittem wann siner sünen einer, so das hanndtwerck lernett, nach sinem tödtlichen abgang diß dienstes begeren würde, unnd er deß hanndtwercks bericht, werden min herren denselben, so er sich erbarlich unnd burgerlich halltett, vor mencklichem umb diß obgeschriben jargellt annemmen.

Unnd darmitt er wüsse, wie sin hußfrow nach sinem absterben, so die selbe jnn überleptte, gehalten werde, jst jme angezöygt, das sy jr läben lang jnn dem ganntzen gutt, alle diewyl sy jn erlichen wittlichem unnd unverendrottem staadt belypt, sitzen, unnd die kinnder noch niemande sy daruß verstoßen mag (doch sol sy ane eehaffte noth unnd rechtmessige unvermydenliche ursach das hauptgut nit schweynen noch mindern). Wann aber sy sich demnach verenndern wyl, laßt man jro zuerst gelangen jr zugepracht gutt wie daz namen möchte haben, unnd kundtbar wurde sampt jrer morgengab, unnd nach demselben gadt sy mitt jren kinden (dero sy eins jst) jnn dem überigen gantzen gut zu glichen theyl, wöllicher theyl sampt jrem zugebrachtten unnd morgengab jr fry ledig eygen unnd unversperrt gutt ist.

Dargegen hatt gemellter urenmacher versprochen, die zwo uren uff beyden thürnen zerichtten unnd emsicklich darzu ze luogen unnd zu den überigen gloggen jm kilchthurm unnd andern jn der statt auch acht ze haben. Deßglichen, wann min gnedigen Herren noch ein uren ließen machen, sol er dieselbe jn diser besoldung ouch versechen unnd reißen. Was aber er sonst mitt gloggen hencken, schlosser unnd urenwerck ouch anderer hanndt-arbeytte wercket unnd miner gnädigen herren abverdienett, sol jm sin gebürlicher lydlon darum betzallt werden, unnd er jeder zytt miner herren nutz jn diserm ampte betrachten, unnd wo er an den uren, gloggen oder annderm ettwas mangells gesehen, sol er die buwherren by zytten berichtten, darmitte durch sin stillschwigen unnd versumnuß miner gnädigen herren dhein gebürlicher schad, so mitt ringem gewandt möchte werden, zufalle, unnd an die hannd stoße.

So denne wöllen jm min gnädigen herren angenndts, wann er harkompt, vier mütt korn zuo einer hußstür schenken, darmitt er dester bas jn das werck trätten moge.

Ittem haben jm min gnädigen herren dry kronen an sin jetzige zerung ze stur geschenckt, sy wöllen ouch jnn allhie kostfry hallten unnd ab dem württ lößen.

Dargegen hatt er diß alles wie obstatt von min gnädigen herren zuo dannck unnd willen angenommen, doch hiernebenndt angezöygt, wie er söllichs sinen fründen anzöygen, unnd die antthwurte jnnerthalb manots frist, ob min herren sich uff jnne endtlich verlassen söllendt, allhar schicken wölle.

Lestlich aber hatt er angezöygtt, wie er noch ettliche werck vorhanden, die noch unußgemacht, zu vollstreckung derselben müsse er ein halb jar zyl haben, unnd demnach wölle er sich zuo minen gn. herren verfügen, so aber jm möglich, wölle er ettwaß er kommen.“

Die jährliche Besoldung des „Zyttgloggenrichters“ betrug im Jahre 1543 in bar 12 ₰.<sup>1)</sup> Die Auszahlung von je 3 ₰ erfolgte an den „fronfasten zuo wienachten, zuo fastnachten, zuo pffingsten und zuo herbst“. Die Besorgung der neuen Uhr von 1545 erforderte mehr Arbeit. Der jährliche Barlohn wurde daher 1546 auf 24 ₰ erhöht.<sup>2)</sup> Meister Urban Kerler bezog einen jährlichen Barlohn von 20 Kronen = 66 ₰ 13 β 4 d.<sup>3)</sup> Die Auszahlung erfolgte an den vier Fronfasten mit je 16 ₰ 13 β 4 d. Dieser jährliche Barlohn blieb unverändert von 1567 bis 1797 bestehen.<sup>4)</sup> In den Jahren 1801—1836 bezog der Stadtuhrmacher für die Besorgung der drei Stadtuhren jährlich Fr. 150.—. In den folgenden Jahren betrug die Besoldung von 1837—1851: Fr. 200.—, von 1852—1853: Fr. 360.—, von 1854—1857: Fr. 400.—. Die Reparaturen an den Uhrwerken wurden stets besonders vergütet.<sup>5)</sup>

Am 8. November 1857 beschloß der Gemeinderat der Stadt Solothurn, dem Stadtuhrmacher Viktor Pfluger, nunmehr Pfründer in der Schwaller'schen Pfrundanstalt, als Bedingung seiner Verpfründung zur Pflicht zu machen, die sämtlichen bisherigen

<sup>1)</sup> S. R. 1543, S. 178.

<sup>2)</sup> S. R. 1546.

<sup>3)</sup> Vergl. auch S. R. 1567.

<sup>4)</sup> S. R. bzw. S. J. 1567—1797.

<sup>5)</sup> B. A. S., R. G. = C. von 1798—1803 und 1840—1857; S. R. von 1804—1823; B. R. von 1824—1840.

vertraglichen Leistungen bezüglich Besorgung der Stadtuhren zu übernehmen. Ferner wurden ihm noch vergütet für jährliches Reinigen und Ausputzen der Stadtuhren Fr. 70.—, für Lieferung des Öls, Lappen und Draht jährlich Fr. 30.—. Allfällige besondere Auslagen wurden ihm gegen Vorweisung der Belege vergütet. Zudem erhielt Pfluger eine jährliche Gratifikation, welche die Verwaltungs-Kommission je nach Zufriedenheit mit seinen Leistungen bestimmte und im Maximum Fr. 100.— betragen durfte.<sup>1)</sup> Als Pfluger erkrankte, besorgte sein Stellvertreter, Ludwig Tschan, den Uhrendienst. Nach dem Tode Pflugers übernahm Ludwig Tschan und hierauf Theodor Schibenegg das Amt eines Stadtuhrmachers.

Am 22. Januar 1861 wurde vom Polizeikommissär das neue Pflichtenheft für den Stadtuhrmacher der Verwaltungs-Kommission vorgelegt und genehmigt.<sup>2)</sup> Von den damals in der Stadt Solothurn niedergelassenen Uhrmachern wurde auf 1. Februar 1861 als Stadtuhrmacher Josef Gregor Gunzinger gewählt.<sup>3)</sup> Nach dem Vertrag<sup>4)</sup> wurde dem Stadtuhrmacher die Besorgung der drei öffentlichen Stadtuhren auf dem Markt, Gurzeln- und Vorstadtturm, der Wanduhren in den Bureau und Sitzungszimmern im Gemeindehause, sowie der in den Händen des Baukommissärs befindlichen Sekundenuhr, der im Hochwächterlokal auf dem St. Ursenturm befindlichen Uhr und die Mechanik der Feuerglocken auf dem St. Ursenturm übertragen. Der Stadtuhrmacher hatte die drei genannten Turmuhren und die Wanduhren in den Sitzungszimmern regelmäßig aufzuziehen und alle Uhren, so oft es nötig war, auszuputzen, sowie die Mechanik der Feuerglocken gehörig zu unterhalten und zu regulieren. Der Unterhalt der Hammerzüge der drei Turmuhren gehörte ebenfalls in den Pflichtenbereich des Stadtuhrmachers. Das Ausbrennen und Reinigen der Turmuhren geschah auf Anweisung des Polizeikommissärs. Hierbei hatte der Uhrmacher das zum Ausputzen und Einschmieren nötige Material, nämlich Öl, Lappen, Eisen- und Messingdraht und Licht auf seine eigenen Kosten zu liefern. Jeden dritten Tag mußte sich der Stadtuhrmacher auf dem Telegra-

<sup>1)</sup> B. A. S., P. G. 1857, Bd. 21, S. 340 f.

<sup>2)</sup> B. A. S., P. V.-K. 1861, S. 73 ff.

<sup>3)</sup> A. a. O., 1861, 8. Februar, S. 112. — J. G. Gunzinger ist ein Neffe des bekannten früheren Turmuhrmachers Gunzinger in Welschenrohr.

<sup>4)</sup> B. A. S., V. 1834—1873, II, Vertrag Nr. 37.

phen-Bureau des Bahnhofes vom Stande der dortigen Telegraphen-Uhr überzeugen und die drei Stadtuhren darnach richten. Für diese Verrichtungen wurde eine jährliche Besoldung von Fr. 320.— ausgesetzt. Das alljährliche Auseinandernehmen, Ausbrennen, Reinigen und Zusammenfügen der drei Stadtuhren geschah auf besondere Weisung des Polizeikommissärs und wurde besonders vergütet. Ebenso waren die Reparaturen an diesen Uhren in der jährlichen Besoldung nicht inbegriffen.

Aus dem Namenverzeichnis geht hervor, daß die „Zytrichter“ und „Urenmacher“ mit großer Ausdauer ihr Amt versehen haben. Nur die Freude und Liebe zum Kunstwerk vermochten den täglich erforderlichen Auf- und Abstieg durch den Turm auch in höherem Alter zu überwinden. Generationen von sehr tüchtigen Uhrmacher-Familien betreuten die Uhr. Diesen glücklichen Umständen ist es vor allem zu verdanken, daß das Kunstwerk bis auf unsere Zeit erhalten geblieben ist.

---



